

bekannt ist. Wenn Mißgriffe geschehen sind, so sind sie aus den Gründen erfolgt, welche die Deputation sehr richtig bezeichnet und denen sie entgegen zu arbeiten sich bestrebt hat. Es ist nämlich hauptsächlich der Grund, daß bei den Wahlen selten die ganze Compagnie, od. r wenigstens der größte Theil derselben erschien. Es war dies dadurch abgeändert worden, daß die Wahlen als mit zum Dienste gehörig betrachtet werden, und da in Folge dessen die Gardisten in späterer Zeit sämmtlich bei Strafe dazu commandirt wurden, so ist diesem Uebelstande größtentheils abgeholfen. Ich glaube also, daß durch diese Maßregel die früher entstandenen Nachtheile beseitigt sind, die man sich vielleicht gefährlicher gedacht hat, als sie wirklich waren. Denn worauf kommt es an? Worin können die Mißgriffe bestanden haben? Sucht man diese darin, daß die Gewählten beziehentlich ihrer bürgerlichen Stellung in moralischer Hinsicht wohl noch zu wünschen übrig ließen? Nun so muß die Compagnie das besser wissen, als der Ausschuß, da sie mehr mit jenen Männern umgeht. Ich glaube aber auch gar nicht, daß der Fall vorgekommen ist. Sollten sich aber jene Mißgriffe auf solche beziehen, die zu den Chargen der Anführer nicht passend sind, weil ihnen die nöthige Kenntniß dazu mangelt, so würde dies dadurch kaum beseitigt werden, daß der Ausschuß wählt; denn giebt es in der Compagnie nicht geeignete Männer, so wird sie der Ausschuß eben so wenig vorschlagen können, der Tüchtige aber wird leicht zum Commando gelangen, da er Gelegenheit besitzt, sich das Vertrauen der Compagnie zu erwerben. Ich glaube also, daß die angeregten Bedenken sehr schwinden müssen. Ich würde mich ganz des Wortes begeben haben, wenn ich nicht über diesen Punkt Einiges sagen zu müssen geglaubt hätte, da ich eine der eingegangenen Petitionen im Allgemeinen zu bevormworten für gut gefunden hätte, und wenn ich nicht irre, war gerade in jener Petition ein Antrag im Sinne der gegenwärtigen Regierungsvorlage gestellt. Deshalb vorzüglich habe ich das Wort ergriffen, weil ich mich mit einem solchen Antrag nicht einverstehen kann.

Abg. Kahlenbeck: Ich kann mich nur mit den von dem Herrn Referenten und den beiden ersten ihm nachgefolgten Rednern geäußerten Ansichten und Grundsätzen vollkommen einstimmig erklären, und wollte mir nur erlauben, in Hinsicht des dritten Punktes im Deputationsgutachten anzufragen, indem mir darin eine Härte zu liegen scheint; es heißt nämlich dort: „daß alle Mitglieder der Compagnie bei einer Geldstrafe von sechzehn Groschen commandirt werden, zur Wahl zu erscheinen, und eher nicht sich zu entfernen, als bis die Wahl beendigt ist.“ Wenn nun Krankheit oder Abwesenheit eintritt, so möchte doch wohl eine Exemption stattfinden, indem es hart sein möchte, in solchen Fällen unmittelbar mit Strafe zu verfahren.

Referent Eisenstuck: Es möchte sich wohl von selbst verstehen, daß ein Entschuldigter in keine Strafe verfallen kann, und ich habe es für unnöthig gehalten, es ausdrücklich zu bemerken.

Abg. v. Wagdorf: Ohne die Discussion noch länger ausdehnen zu wollen, will ich nur mit wenigen Worten erklären, daß dieser Punkt des Deputationsgutachtens auch mir gerade der wichtigste zu sein scheint. Ich fürchte nach dem Gange der Discussion nicht, daß ihn die geehrte Kammer verwerfen werde, aber bemerken muß ich, daß ich, wenn es wider Erwarten der Fall wäre, gegen den ganzen Gesetzentwurf stimmen würde. Die Rede, die der Abg. Braun zu Anfang der Debatte hielt, scheint mir viel Wahres zu enthalten. Wohl sind die Stürme, die das Institut der Communalgarde vor 10 Jahren hervorriefen, vorüber, indessen läßt es sich nicht verkennen, daß die Möglichkeit ihrer Wiederkehr keineswegs ausgeschlossen ist. Haben wir auch in unserm Vaterlande keinen Grund, eine solche Bewegung zu fürchten, so liegt doch außerhalb desselben eine solche Veranlassung wohl vor. Wir haben bei einer Berathung, welche vor einigen Monaten stattfand, auch in dieser Kammer die Ueberzeugung ausgesprochen, daß die Ereignisse von Hannover, Deutschland mit einem Feuerbrande bedrohen, der möglicherweise auch unser Vaterland entzünden könnte. Um so weniger kann ich es für gerathen halten, ein Institut zu gefährden, welches zur Löschung desselben wesentlich beitragen könnte. Schließlich sei es mir nur noch erlaubt, eine gewichtige Autorität zur Unterstützung meiner Meinung anzuführen. Es ist die des Generals Lafayette, einer der edelsten und reinsten politischen Charaktere, welchen das neuere Frankreich aufzuweisen hat. Er, der allein die Ehre genoß, die Nationalgarde von ganz Frankreich zu commandiren, betrachtete auch als einen Grundpfeiler der Nationalgarde das Recht derselben, ihre Officiere selbst zu wählen. Diese Ansicht halte ich für richtig und es ist meine innigste Ueberzeugung, daß wir das Institut der Communalgarde an seiner Wurzel angreifen würden, wenn wir die Wahlfreiheit derselben beeinträchtigen wollten.

Staatsminister v. Noftiz-Wallwitz: Die sächsische Regierung, im Bewußtsein ihres Rechtes, wird stets Kraft haben, Alle diejenigen gesetzlich zu zermalmen, die es wagen sollten, die Ruhe des Vaterlandes von Neuem stören zu wollen.

Königl. Commissar Müller: Es ist bereits vorhin von dem Herrn Staatsminister angedeutet worden, daß die jetzige Regierungsvorlage durch einen Antrag der vorigen Ständeversammlung hervorgerufen wurde, und ich erlaube mir das Nähere hierüber der verehrten Kammer in's Gedächtniß zurückzurufen. Als bei Gelegenheit einer Petition die vorige Ständeversammlung sich mit diesem Gegenstande beschäftigte, ohne daß von der Regierung Anregung deshalb geschehen war, wurde von Seiten der Kammermitglieder selbst die Wahrnehmung hervorgehoben, daß das bisherige Wahlverfahren sich als nicht zweckentsprechend darstelle, weil es zu wenig Garantie für einen guten Erfolg gewähre, und wie daher zu wünschen sei, daß die Regierung bei der verlangten Revision des Regulativs auch diesen Gegenstand näher in's Auge fasse. Es wurde also damals ein anderes, zweckmäßigeres Wahlverfahren ganz bestimmt als wünschens-